

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der die Verordnung über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft geändert wird**

Auf Grund des § 45 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, wird verordnet:

Die Verordnung über die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft, LGBl. Nr. 14/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/1993, wird wie folgt geändert:

*1. § 3 zweiter Satz lautet:*

„Ausgenommen ist der Bezirk Liezen, in welchem der örtliche Wirkungsbereich der politischen Exposituren der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Bad Aussee und Gröbming den Jagdbezirk Gröbming und das restliche Gebiet des politischen Bezirkes Liezen den Jagdbezirk Liezen bilden.“

*2. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Diese besteht aus dem Leiter (Geschäftsführer) und dem notwendigen Kanzlei- und Fachpersonal.“

*3. § 12 Abs. 4 vierter Satz lautet:*

„Diesem obliegt insbesondere die vorläufige Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten und der Hauptversammlung vorzulegenden Haushaltsvoranschlages, die Genehmigung der außerordentlichen Ausgaben, die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers der Steirischen Landesjägerschaft und des übrigen Kanzlei- und Fachpersonals.“

*4. § 13 Abs. 4 erster Satz lautet:*

„Anträge an die Hauptversammlung können von den Mitgliedern der Hauptversammlung gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin ihrer Abhaltung einlangend in der Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft schriftlich einzureichen.“

*5. § 18 lautet:*

„Der Landesjägermeister, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer der Steirischen Landesjägerschaft, die Bezirksjägermeister und Hegemeister sind berechtigt, zur Feststellung der Wilddichte und zur laufenden Überwachung der Durchführung der Pflichtabschusspläne Reviere ihres Bereiches zu begehen. Sie können sich dabei des bei der Steirischen Landesjägerschaft bediensteten Fachpersonals bedienen. Der Revierinhaber ist hievon zeitgerecht zu verständigen, wenn er um seine Mitwirkung ersucht wird.“

*6. Dem § 21 wird folgender § 22 samt Überschrift angefügt:*

**„§ 22  
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderungen der §§ 3, 6 Abs. 1, 12 Abs. 4, 13 Abs. 4 und des § 18 durch die Novelle LGBl. Nr. \_\_\_\_\_ treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der \_\_\_\_\_, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz V o v e s